

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der HANTA GmbH, 5301 Eugendorf

Allgemeines:

Die Geschäftsbeziehungen zwischen uns – **der HANTA GmbH** - und unseren Kunden sind ausschließlich in unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen festgelegt. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle **Angebote, Lieferungen und Leistungen** soweit nichts Abweichendes vereinbart und dies von uns schriftlich bestätigt und ausdrücklich anerkannt worden ist. Durch Auftragserteilung gelten nachstehende Verkaufs- und Lieferungsbedingungen als anerkannt.

Vertragsabschluss:

Unsere Angebote erfolgen **freibleibend und unverbindlich**. Alle von uns getätigten Angaben erreichen erst Verbindlichkeit durch Vorliegen einer unterfertigten Auftragsbestätigung. Erst mit Annahme und Ausführung der Bestellung durch uns kommt der **Vertrag zustande**. Alle Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Die in unseren Angeboten, Katalogen, Prospekten und dergleichen enthaltenen Angaben über Maße, Gewichte, Tragfähigkeit und ähnliches sind unverbindlich. Die Vertragsannahme durch uns ist **rechtzeitig, wenn sie binnen 4 Wochen** nach dem Einlangen der Bestellung an die zuletzt bekanntgegebene Adresse des Kunden in Form einer Auftragsbestätigung abgeschickt wird. Abweichungen in der Annahmeerklärung gelten als genehmigt, wenn nicht **binnen 8 Tagen** ab dem Datum der Annahme schriftlich widersprochen wird.

Lieferung, Erfüllung:

a) reine Materiallieferungen

b) Montagen zum Festpreis gegen Berechnung der Arbeitszeit unserer Werksmonteure nach den besonderen Montagebedingungen

c) komplette Anlagen (Material und Montage)

Die **Lieferfristen** beginnen frühestens **mit Beststellungsannahme**, jedoch **nicht vor endgültiger Klärung** sämtlicher Lieferdetails. Wir sind zur Leistung erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere **alle technischen und vertragsrechtlichen** Einzelheiten erfüllt hat sowie zeitgerechtem Vorliegen unserer vom Kunden inhaltlich unverändert unterfertigten Auftragsbestätigungen. **Ab diesem Zeitpunkt herrscht Auftragsklarheit.**

Falls eine **Vorauszahlung** des Kunden vereinbart ist, beginnt die Lieferfrist erst nach deren vollständiger Erbringung.

Auf Abruf vereinbarte Lieferungen müssen spätestens **innerhalb von 3 Monaten** ab Beststellungsannahme abgenommen werden.

Schadenersatzansprüche des Kunden wegen verspäteter oder unterbliebener Lieferung sind in allen Fällen ausgeschlossen.

Die Einhaltung der vereinbarten **Lieferfrist gilt vorbehaltlich** unvorhersehbarer Umstände, wie beispielsweise höhere Gewalt, kriegerische Ereignisse, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden oder Energiemangel. Derartige Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei einem Hersteller, Zulieferanten oder einem Erfüllungsgehilfen eintreten. Wir **sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und zu verrechnen.**

Reklamationen wegen angeblich nicht oder **nicht vollständig erfolgter Lieferung** bzw. wegen Anderslieferung sind unverzüglich, spätestens jedoch **innerhalb von drei Tagen** ab Erhalt des Lieferscheines schriftlich zu erheben.

Änderungen gegenüber der vereinbarten Leistung oder Abweichungen berechtigen den Kunden **nicht zum Vertragsrücktritt**, wenn sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Es erfolgt **keine Rücknahme bereits ausgelieferter Waren**, da diese **durchwegs auftragsbezogen** angefertigt werden. Als sachlich gerechtfertigt gelten insbesondere werkstoffbedingte Veränderungen.

Zahlung:

Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:

a) bei Warenlieferung: Zahlung innerhalb **30 Tagen netto** ab Rechnungsdatum oder innerhalb **10 Tagen mit 2% Skonto**.

b) bei Anlagen: je ein Drittel des Kaufpreises bei Auftragsbestätigung, bei Materialauslieferung und bei Fertigstellung.

c) bei Sonderanfertigungen: 50% bei Auftragserteilung und 50% bei Lieferung.

d) Montagerechnungen: sind netto Kassa sofort nach Empfang der Rechnung zahlbar.

Bei Überschreitungen der Zahlungsfrist werden **Verzugszinsen von 5% p. M.** verrechnet. Gegenforderungen können erst dann aufgerechnet werden, wenn sie von uns **durch Erteilung einer Gutschrift anerkannt** worden sind.

Bei **Zahlungsverzug des Kunden**, sind wir berechtigt, alle noch offenen Forderungen bei gleichzeitiger Einstellung jeder weiteren Lieferung **sofort fällig zu stellen**. Außerdem sind wir unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche berechtigt, **die in unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren**, Geräte und dergleichen – ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist – **zurückzunehmen**.

Der säumige Kunde ist verpflichtet, alle prozessualen und schuldhaft verursachten außerprozessualen Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung, wie insbesondere Mahnspesen, Spesen für die Einschaltung von Inkassobüros sowie auch Kosten von uns beigezogener Anwälte zu ersetzen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Eine Zurückbehaltung des Kaufpreises im Falle berechtigter Gewährleistungsansprüche ist nur im Umfang des für die Verbesserung notwendigen Aufwandes zulässig.

Preise:

Die Preise sind, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, freibleibend, exklusive Mehrwertsteuer. Erste Angebote und Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen und in der Regel kostenlos erstellt. Sollte sich bei Auftragsdurchführung die **Notwendigkeit weiterer Arbeiten** und/oder **Kostenerhöhungen** des Auftragswertes ergeben, so werden wir Sie unverzüglich verständigen. Sollten Sie binnen zwei Arbeitstagen keine Entscheidung hinsichtlich der Fortsetzung der unterbrochenen Arbeiten treffen und/oder die Kostensteigerungen nicht akzeptieren, behalten wir uns vor, die erbrachte Teilleistung in Rechnung zu stellen.

Eigentumsvorbehalt:

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht ist anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig. Sofern dennoch von dritter Seite auf das unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Erzeugnis gegriffen werden sollte, hat uns der Käufer hiervon sofort zu verständigen. Der Käufer verpflichtet sich, Forderungen, die aus einer eventuellen Veräußerung der Vorbehaltsware entstehen, in der Höhe an uns abzutreten, in der uns ihm gegenüber Forderungen zustehen. Wir sind berechtigt, den Drittschuldner von der Abtretung zu verständigen.

Gewährleistung, Haftung:

Wir gewährleisten eine dem jeweiligen Stande der Technik entsprechende Fehlerfreiheit des Materials während der Dauer **von 2 Jahren ab Gefahrenübergang**. Die Gewährleistung gilt nach unserer Wahl auf Reparatur oder Ersatz beanstandeter Teile.

Ein Anspruch auf Wandlung oder Minderung besteht nicht. Erweist sich erst im Zuge der Durchführung der Reparatur, dass die Sache zur Wiederherstellung ungeeignet ist, so teilen wir dies dem Kunden unverzüglich mit. Termine betreffend den Austausch und die Verbesserung sind im Einzelfall zu vereinbaren. Wir leisten keine Gewähr für die nicht selbst hergestellten, aber eingebauten Teile von Zulieferanten. Hinsichtlich der gewährleistungsfreien Teile werden wir dem Kunden die uns gegen den Hersteller wegen des Mangels zustehenden Ansprüche abtreten. Wir haften nicht für natürliche Abnutzung, für Schäden Infolge fehlerhafter oder nachlässiger

Behandlung, Überlastung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes, für chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, ferner nicht für Verformungsschäden infolge Wärme- oder Kälteeinwirkung.

Wir haften auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter zurückzuführen sind.

Der Tag der Ablieferung oder Fertigmontage gilt als Abnahmetermin. Der Käufer ist verpflichtet, die Lieferung eingehend zu prüfen und etwaige Anstände sofort schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gelten Lieferung und Arbeiten als anstandslos abgenommen.

Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Kunde aufgetretene Mängel binnen angemessener Frist, längstens innerhalb **von 8 Tagen ab Übergabe** schriftlich unter genauer Beschreibung der Mängel angezeigt hat (Mängelrüge).

Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach der Entdeckung, spätestens 2 Jahre nach Ablieferung zu rügen. Um die Gewährleistung in Anspruch nehmen zu können, muss der Kunde sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen vollständig nachgekommen sein.

Mängelrügen entbinden nicht von der Zahlungsverpflichtung. Wir leisten nur dem Erstkäufer gegenüber Gewähr für eine, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit der Erzeugnisse in Werkstoff und Werkarbeit.

Wir haften nur für Schäden, die durch krass grobes Verschulden oder Vorsatz entstanden sind. Ansprüche auf Ersatz unmittelbarer oder mittelbarer Schäden, insbesondere Ausfalls- oder Folgeschäden sind ausgeschlossen. Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen als dem Produkthaftungsgesetz (BGBI. 99/1988) abgeleitet werden könnten, werden ausgeschlossen.

Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden wird, sofern es sich nicht um Personenschäden handelt, ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Kunde hat uns unverzüglich von jeder ihm bekannt gewordenen Schädigung durch eine von uns gelieferte/montierte Sache zu informieren. Die Geltendmachung von Haftungs-, Auskunfts- oder Regressbegehren sind unter genauer Angabe des Schadens, des haftungsbegründenden Sachverhalts einschließlich des Nachweises, dass die Lieferungen und Leistungen von uns stammen, schriftlich an die Geschäftsleitung zu richten.

Rücktritt vom Vertrag:

Geraten wir nach Annahme des Vertrages aufgrund vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhaltens in Lieferverzug, ist der Kunde berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht des Rücktritts vom Vertrag steht einem Unternehmer nicht zu bei Verzug wegen höherer Gewalt und bei Verzug wegen leichter Fahrlässigkeit hinsichtlich von Waren und Leistungen, die nach Angaben des Kunden speziell herzustellen oder zu beschaffen sind.

Ansonsten können Vertragsstornierungen durch die Vertragspartner nur in gegenseitigem Einvernehmen erfolgen.

Erste Angebote werden in der Regel kostenlos erstellt. Weitere Angebote und Entwürfe sind nur dann unentgeltlich, wenn darüber ein Vertrag zustande kommt und vollständig erfüllt wird.

MONTAGEBEDINGUNGEN

Alle Zufahrten sind befestigt und können mit einem üblichen LKW befahren werden. Der Montageort muss freigeräumt, besenrein, trocken und ohne Behinderung zugänglich sein. Die Gebäudeöffnungen und Eingänge müssen für die Einbringung der Bauteile geeignet sein. Sollte sich der Montagebeginn ohne unser Verschulden verzögern, werden die anfallenden Mehrkosten in Rechnung gestellt. Die Montage wird im Rahmen der normalen Arbeitszeit durchgeführt. Eine durchgehende Montage sollte gewährleistet sein.

Änderungen bzw. Übernahme von Arbeiten, die nicht zum vereinbarten Montageteil gehören, sind vor Arbeitsbeginn mit uns

durchzusprechen und uns gesondert in Auftrag zu geben. Informationen über Änderungen und Terminverzögerungen

müssen uns rechtzeitig (mind. 3 Wochen vorher) bekannt gegeben werden, damit wir noch kostenfrei umplanen können.

Die Entsorgung der Verpackungen geht zu Lasten des Auftraggebers, kann jedoch gegen Kostenerstattung von uns übernommen werden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort für beide Teile ist unser Sitz Eugendorf/Salzburg. Gerichtsstand ist ausschließlich das für unseren Sitz örtlich und sachlich zuständige Gericht. Anzuwenden ist das österreichische Recht.

HANTA GmbH, Eugendorf im August 2018